



Auszug aus der Solinger Vergnügungssteuersatzung vom 15. Dezember 2005

§ 9 b

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- 1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit wird nach deren Anzahl erhoben. Die Steuer beträgt je Apparat ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 40,00 EUR
  2. in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten 25,00 EUR
- 2) Der Halter hat eine Erklärung für jeden Kalendermonat gemäß § 9 nach amtlichem Vordruck über die im Stadtgebiet aufgestellten Apparate ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit getrennt für alle in Solingen bestehenden Aufstellorte und die dafür selbst insgesamt berechnete Steuer bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats unter Angabe des Gerätenamens einzureichen. Alle Zu- und Abgänge von Apparaten sind in der Erklärung anzugeben. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 9 c

Sog. gewaltverherrlichende Apparate

- 1) Die Pauschsteuer für das Halten von Apparaten ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und/oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, wird nach deren Anzahl erhoben. Besteht bei diesen Apparaten eine Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit, ist die Besteuerung nach § 9 a) durchzuführen, die Steuer beträgt mindestens aber die Höhe des Steuersatzes gemäß § 9 c) Abs. 2 je Monat und Apparat.
- 2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat 200,00 EUR
- 3) Der Halter hat eine Erklärung für jeden Kalendermonat gemäß § 9 nach amtlichem Vordruck über die im Stadtgebiet aufgestellten Apparate ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit getrennt für alle in Solingen bestehenden Aufstellorte und die dafür selbst insgesamt berechnete Steuer unter Angabe des Gerätenamens einzureichen. Alle Zu- und Abgänge von Apparaten sind in der Erklärung anzugeben.
- 4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen  
(...)

7. § 9 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 9 a) Abs. 4, 9 b) Abs. 2 und/oder 9 c) Abs. 3 die erforderliche Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt;